

Landkreis Stendal

Der Landrat



DIE ALTMARK
GRUNE WIESE
MIT ZUKUNFT

Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

Einheitsgemeinde Stadt Bismark
Bauamt - zu Hd. Herrn Dähne

Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
63.03 Ell

Datum:
13.07.2021

Aktenzeichen:	63/070/2021-02580	eingegangen: 09.06.2021
Vorhaben:	Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark; 1. Änderung des Teilplanes OT Hohenwulsch (ehem. Planungsverband Kläden) hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Planungsziel: Darstellung eines Sondergebiets SO Solarenergienutzung ; Geltungsbereich der Änderung: 5,5 ha	
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt, Dobberkauer Straße	
Lage:	Gemarkung Hohenwulsch, Flur 1, Flurstücke 152/2, 152/3, 152/20, 152/21, 152/23, 166, 168, 176, 291, 293, 295, 297	

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch, Stadt Bismark (ehem. Planungsverband Kläden)

Sehr geehrter Herr Dähne,

aufgrund Aufforderung des Entwurfsverfassers mit E-Mail-Schreiben vom 09.06.2021 teile ich Ihnen nach Prüfung der o. a. Vorentwurfsunterlagen hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Gemäß § 204 BauGB gelten rechtswirksame Flächennutzungspläne nach der Gemeindegebietsreform als Teilpläne fort. Fortgeltende Flächennutzungspläne (hier: ehem. FNP Planungsverband Kläden; Teilplan Blatt 4) können entsprechend geändert und ergänzt werden.

Die Änderung stellt eine erforderliche Anpassung zur Gewährleistung der planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des avisierten Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB dar.
Dieses Verfahren ist unumgänglich. Die Vorschrift nach § 8 Abs. 3 BauGB bestimmt, dass mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt und der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden kann, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den

Sprechzeiten: Di. u. Do. 09:00 - 12:00 14:00 - 17:00	Telefon: +49 3931 606 Fax: +49 3931 21 3060	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2 39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich: Mo. 09:00 - 12:00 14:00 - 16:00	Internet: www.landkreis-stendal.de E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de *	Bankverbindung: IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38 BIC: NOLADE21SDL	
Fr. 08:00 - 11:00	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Ausschlaggebend dafür, ob ein Parallelverfahren im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB vorliegt, ist allein, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen absehbar sowie gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist.

Begründung:

Die Darstellung im Landesentwicklungsplan 2010 ist zu prüfen. Unserer Auffassung entsprechend ist in dem Änderungsbereich ein Vorbehaltsgebiet *Landwirtschaft* dargestellt. Dieses ist analog in die Begründung zu integrieren und in dem Änderungsverfahren zu würdigen.

In ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sind landwirtschaftlich genutzte Böden zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dem Punkt 4.2 des LEP- LSA folgend soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und das avisierte Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf anderen Flächen realisiert werden kann.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden mittels einer neuen Gebietsausweisung in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Photovoltaik soll grundsätzlich vermieden werden.

Auch unbewirtschaftete Flächen sind landwirtschaftliche Flächen im Sinne der Rechtssystematik.

Der Grundsatz 85 LEP 2010 LSA muss in der Begründung entsprechend fundiert Berücksichtigung finden.

Im Weiteren ist zu beachten, dass aufgrund des § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB besondere Begründungsanforderungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Der REP Altmark ist entsprechend ebenso zu prüfen.

Der Rundverfügung "Handlungsempfehlung an die Gemeinden für die Bauleitplanung nach der Gemeindegebietsreform" vom 22.09.2010 folgend sind im Kontext von Änderungen rechtswirksamer Flächennutzungspläne in der Begründung zur Planänderung Aussagen zum Stand der Flächennutzungsplanung (tabellarisch) im gesamten Gemeindegebiet zu treffen; es ist darzulegen, welche Ortsteile über wirksame Flächennutzungspläne / Teilpläne und Änderungen verfügen.

Die Änderung muss sich in der Entwicklungsvorstellung der Gemeinde widerspiegeln. Das Planungserfordernis besteht grundsätzlich nach Maßgabe der planerischen Konzeption der Einheitsgemeinde.

Die avisierte Änderung soll dem Leitbild der Einheitsgemeinde Stadt Bismark entsprechen und darf dem planerischen Grundkonzept in Bezug auf die künftige Entwicklungsvorstellung nicht widersprechen. Hierzu sind in der Begründung weitergehende Ausführungen erforderlich.

Die Notwendigkeit des dargestellten Baugebietes sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Bedarfe im Gesamtkontext der Einheitsgemeinde berücksichtigt werden.

In der Einheitsgemeinde Stadt Bismark sind bis dato mehrere PV-Freiflächenkraftwerke realisiert worden und gegenwärtig zudem in Planung. Existiert im Kontext der Gesamtbetrachtung ein gemeindliches Energiekonzept?

Der Bedarf als auch die Erforderlichkeit mit Blick über das gesamte Gemeindegebiet ist zu betrachten und diesbezüglich eine Standortdiskussion zu führen.

Die Gesamtbetrachtung setzt die inhaltliche Aufarbeitung von dem Status quo und künftigen Maßnahmen der Gemeinde zum Klimaschutz voraus. Geeignet ist u.a. auch ein Klimaschutzkonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, um zulässige Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu treffen (vgl. hierzu auch Rundverfügung "Darstellung /Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung in der Bauleitplanung" vom 30.10.2013).

Der Flächenbilanz ist kein Vergleich von Bestand und Planung zu entnehmen.

Es fehlt eine Aussage in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen der Planänderung.

Vorentwurf / Planzeichnung:

Legende:

Es ist im Sinne der Lesbarkeit empfehlenswert, in die Planzeichenerklärung zusätzlich zu dem singulären Änderungsbereich auch die restlichen Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplanes im Kartenausschnitt zu übernehmen.

Es ist nicht ersichtlich weshalb ist die Darstellung des gegenwärtigen FNP-Standes nicht in der Originaldarstellung übernommen wurde (ohne farbige Darstellung i.S.v. Planzeichen 12.1). Zum Zwecke der Lesbar- und Vergleichbarkeit ist die *ursprüngliche Fassung* stets wie im Original zu belassen.

Planänderungen sollen abschließend den gleichen Maßstab wie der originale Gesamtplan aufweisen (hier: 1: 5.000).

Rechtsgrundlagen:

Das Baugesetzbuch ist aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden.

Der Umweltbericht muss die Bestandteile nach Anlage 1 (Rechtsstand 01.10.2017) zum BauGB vollständig berücksichtigen.

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen.

Bitte berücksichtigen Sie weitergehend die Hinweise der Rundverfügung Nr. 04/20 (Planungssicherstellungsgesetz und aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen); hier insbesondere die Anforderungen an die öffentl. Auslage und Bekanntmachung von Satzungen sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung".

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist abschließend genehmigungsbedürftig.

Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:

Das geplante Sondergebiet SO Solarenergienutzung ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MLV, Ref. 24) erforderlich.

„Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“

Erfordernisse der Raumordnung

Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.

Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA ist bei Erdbewegungen für das Vorhaben erforderlich.

Die Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA ist unter Verwendung von amtlichen Formularen entsprechend der Denkmalantragsverordnung LSA (DenkmAVO LSA, GVBl. Nr. 19 vom 31.08.2018) zu beantragen. Die ent-

sprechenden Formulare können unter www.Landkreis-Stendal.de/ Formulare/ Bauordnungsamt / Bau-verwaltung und Denkmalschutz oder <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/kultur-denkmalschutz/denkmalsschutz-unesco-weltkulturerbe/> heruntergeladen werden.

Bau- und Kunstdenkmalflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege betroffen.

Archäologische Denkmalflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalflege betroffen. Aus Sicht der archäologischen Denkmalflege bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Allerdings befinden sich im Vorhabenbereich mehrere gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, Bronzezeit, Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters, so dass sich bei Erdbewegungen eine archäologische Dokumentation erforderlich macht. Ferner bestehen aufgrund der topografischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahren gezeigt, dass aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Die Bodeneingriffe müssen dokumentiert werden.

Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA ist die Erhaltung der durch o. g. Baumaßnahme tangierten archäologischen Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzelle Primärerhaltungspflicht). Aus diesen Gründen und um Verzögerungen und Behinderungen im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD L154/10 vom 26.07.2012. Dieses ist laut Rundschreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde LSA vom 06.03.2013 vom Landesamt für Denkmalflege und Archäologie (LDA) durchzuführen. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Die Fundstellen im Vorhabenbereich besitzen eine hohe Integrität und der Seltenheitswert, einhergehend mit der wissenschaftlich geschichtlichen Bedeutung prägen den überregionalen Wert; das öffentliche Interesse ist gegeben. Die geplanten Baumaßnahmen führen zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale.

Hinweise:

1. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeuigen (§ 14 (2) DenkmSchG LSA)
2. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
3. Neu entdeckte archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, (Tel. 03931/607333 oder 607372) unverzüglich zu melden. Bodenfunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, um eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalflege und Archäologie zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
4. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)

5. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA)
Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalsschutz heruntergeladen werden.
6. Die Durchführung der archäologischen Dokumentation hat durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Richard-Wagner-Straße 9 in 06114 Halle zu erfolgen. (§ 5 (2) Nr. 1 und 6 DenkmSchG LSA)
7. Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden. (§ 14 (9) S. 3 DenkmSchG LSA)
8. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Herr Dr. Götz Alper Tel. 039292/699814; Fax 039292/699850, E-Mail: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. (§ 5 (2) DenkmSchG LSA)

Umweltamt / Naturschutz und Forsten:

Naturschutzfachliche Belange:

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann nach Prüfung der nachfolgenden Vorentwurfsunterlagen der 1. Änderung des Teilplanes OT Hohenwulsch zum Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark unter Beachtung einer Auflage zustimmen:

Auflage:

Begründung und Umweltbericht sind entsprechend den Anmerkungen aus dieser Stellungnahme inhaltlich zu überarbeiten und zu ergänzen. Dabei sind die Fachunterlagen, die der Vorhabenträger bei der Fortschreibung des Bebauungsplans nachreichen wird, heranzuziehen.

Begründung:

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark, Ortschaft Hohenwulsch dient der Umnutzung von Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet (SO) Solarenergienutzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO. Der Änderungsbereich umfasst ca. 5,5 ha.
Das Vorhaben läuft im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Hohenwulsch“. Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes. Für den Bebauungsplan wurde eine separate Stellungnahme formuliert.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Änderungen.

Weiterhin schreibt § 1a Bau GB die Anwendung der Vorschriften des Umweltschutzes vor.

Zur Betrachtung der Naturschutzbefürchtungen ist für den Flächennutzungsplan ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu erstellen. Der Vorhabenträger hat für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan je einen Umweltbericht vorgelegt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sind grundlegende naturschutzfachliche Aussagen weder nachvollziehbar noch wurden sie begründet. Auch die Beschreibung der Bestands situation auf der Ausgangsfläche lässt Fragen offen.

Eingriffsregelung:

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes ist Grundvoraussetzung zur späteren Entstehung der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit ist sie als Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG zu werten.
Bei Änderungen von Bauleitplänen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lassen, ist über die Vermeidung und Kompensation gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dabei ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz anzuwenden.
Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Das Vorhaben fällt ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Die Vorhabenfläche liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, sodass die §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt bleiben.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigung sind zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Bei Flächennutzungsplänen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

Von der Möglichkeit dieser Zuordnung im Flächennutzungsplan wurde jedoch kein Gebrauch gemacht, obwohl mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren bereits eine konkrete Planung auf tieferer Ebene gegeben ist. Demnach ist der Eingriffsumfang bereits bekannt. Die unter Punkt 2.c des Umweltberichtes getätigte Äußerung, dass „*Artenschutz- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [...] erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelbar [sind].*“, ist insofern für die vorliegende Planung nicht vollständig. In der Planzeichenerklärung zum Bebauungsplan ist bereits eine Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgelegt. Es ist anzunehmen, dass sich dahinter konkrete Maßnahmen oder zumindest Flächen zur Vermeidung und Kompensation des Eingriffs verbergen. In Ermangelung einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ist das Kompensationsdefizit bisher allerdings nicht bekannt.

Die Beschreibung des Ausgangszustandes auf der Vorhabenfläche ist ausschlaggebend für die nachfolgende Einschätzung der Eingriffssfolgen. Aus den vorliegenden Unterlagen gehen insbesondere die aktuellen Nutzungen auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche und der näheren Umgebung nicht eindeutig hervor. Mit Ausnahme von der Ackerfläche lässt sich für die Grünlandflächen und die Bestandsgebäude nichts Näheres ableiten. Im Fließtext ist von einem bestehenden milchverarbeitenden Betrieb die Rede (Seite 10). Eingangs wird der Geltungsbereich als aktuell ungenutzte Betriebsfläche bezeichnet (Seite 3). Bei der Vorort-Begehung wurde auf der nordöstlich gelegenen Grünfläche eine Beweidung durch Schafe festgestellt. Im abgezäunten Bereich darunter weideten vier Pferde. Im südlichen Bereich der Vorhabenfläche befindet sich ein funktionstüchtiges Silo-Lager sowie ein gefülltes Güllebecken. In der Beschreibung zum Schutzgut Flora wird auf diese prägenden Elemente nicht eingegangen. Welcher Nutzung die Gebäude innerhalb der Vorhabenfläche, aber auch die Gebäude in der unmittelbaren Nachbarschaft unterliegen, konnte nicht abschließend geklärt werden. Diese Erkenntnisse sind jedoch ausschlaggebend, um im Umweltbericht Aussagen zu kumulativen Wirkungen des Vorhabens mit anderen Nutzungen treffen zu können.

Eine eingingriffsrelevante Aussage wird unter Punkt 2.b.2.1 getroffen. Demnach sollen Bestandsgebäude abgerissen werden. Luftbildaufnahmen der letzten Jahre lassen erkennen, dass die Dachflächen der Gebäude, die in den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes fallen, erst kürzlich mit Solarpanelen ausgestattet wurden. Zukünftig werden die Solarmodule der Freiflächen-Anlage zusammen mit den vorhandenen Modulen auf den Dächern wirken. Zu den vorhandenen Solitärbäumen und Gehölzgruppen und ihrem Verbleib werden keine Aussagen getroffen. Ich verweise daher auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal.

Schutzgebiete und Biotope:

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches zum Vorhaben sowie die Flächen in dessen relevanter Nähe sind nicht Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes.

Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA wurde vom Vorhabenträger im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht untersucht. Bei einer Vorort-Begehung der UNB am 29.06.2021 konnten im Geltungsbereich des Vorhabens keine gesetzlich geschützten Biotope festgestellt werden. Allerdings sind gesetzlich geschützte Biotope in Form von Streuobstwiesenbeständen westlich und östlich der Vorhabenfläche vorhanden.

Artenschutz:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere [und] Pflanzen, [...]“ zu berücksichtigen.

Dieser Handlungsgrundsatz gilt für die vorbereitende und für die verbindliche Bauleitplanung. Auch im Flächennutzungsplan sind daher artenschutzfachliche Aussagen nachvollziehbar darzulegen.

Die vom Vorhabenträger unter Punkt 2.b.1 getätigten Aussagen zur Fauna sind weder nachvollziehbar noch begründet. Der Planer legt dar, dass durch den Bau der PV-Anlage Lebensräume für die vorhandenen Arten entstünden. Weiterhin stellt er fest, dass sich das Artenspektrum in positiver Richtung verändern werde.

Alle eingeleiteten Bauleitplanverfahren auf der Vorhabenfläche – so auch der Flächennutzungsplan – zielen letztendlich auf eine spätere gewerbliche Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage ab. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Prozesse werden sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen auswirken. In erster Linie wird der Lebensraum durch das Bauvorhaben umgestaltet bzw. geht in Teilen sogar verloren (Überschattung, ggf. Entfernung Gehölze, Umzäunung), sodass mit einer Abwanderung vorhandener Arten und auch mit einer Veränderung der Artenzusammensetzung zu rechnen ist. Ohne hinreichende Begründung kann nicht nachvollzogen werden, wie die

Errichtung einer technischen Anlage, die mit einer großflächigen Überschirmung einhergeht, zu einer Entstehung von Brut- und Nahrungsflächen und positiven Veränderung des Artenpektrums führen soll.

Hinweis:

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist die Beschreibung des Umfeldes nicht korrekt. U. a. soll die Dobberkauer Straße die nordöstliche Grenze zum Plangebiet bilden. Die Straße liegt jedoch westlich bzw. nordwestlich des Gebietes.

Forstliche Belange:

Forstrechtliche Belange sind nicht unmittelbar betroffen und stehen nicht entgegen.

Im Weiteren ergeben folgende Hinweise:

- Die Vorhabenfläche wird in Teilen von Wald begrenzt. Im Randbereich ist somit von Schattenwurf durch Bäume auszugehen. Werden Bäume aufgrund der Vermeidung von Verschattung dauerhaft entfernt, handelt es sich um eine Waldumwandlung nach § 8 L WaldG. Hierzu bedarf es zuvor einer Beantragung bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal.
- Der Waldbrandvorbeugung ist durch geeignete Brandschutzmaßnahmen nachzukommen. Es wird empfohlen, zwischen baulicher Anlage und Wald eine Baumlänge Abstand einzuhalten. In Anlehnung dessen wird ein Abstand von 30 m zum angrenzenden Wald angeraten.

Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:

Zum vorgelegten Vorentwurf des „Teilflächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Bismark; 1. Änderung des Teilplanes OT Hohenwulsch (ehem. Planungsverband Kläden)“ der Einheitsgemeinde Stadt Bismark werden aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme und Hinweise abgegeben:

Gewässer

Grundwasser

Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bis mittel bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 46,0 m NHN.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Überschwemmungs- und Risikogebiete

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach § 78b WHG.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Trinkwasserversorgung

Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.

Abwasserbeseitigung

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Eine Aussage zur Niederschlagswasserbeseitigung, welches auf den Flächen anfällt, wird nicht getroffen und ist bei Vorlage des Entwurfes **nachzuholen**. Insbesondere ist darauf einzugehen, ob eine Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer erfolgen soll, da ggf. in der Planzeichnung Flächen für die Abwasserbeseitigung oder Wasserflächen erforderlich sind.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.

Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:

Aus Sicht der vom SG Immissionsschutz zu vertretenden Belange wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Den vorliegenden Unterlagen zum Satzungsentwurf ist **nicht** zu entnehmen, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes bei der Planung erkannt wurde.

Eine Konfliktanalyse hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes fehlt in den vorliegenden Unterlagen. Bei einer solchen Konfliktanalyse sind das Trennungsgebot (§ 50 BImSchG) und das Gebot zur Konfliktbewältigung zu erörtern.

Nach dem Gebot der Konfliktbewältigung sind von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden Konflikte zu lösen. Dies schließt eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht zwingend aus. Von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan darf die Gemeinde Abstand nehmen, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist. Ist dies im Rahmen einer Prognose im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hinreichend sicher abschätzbar, darf dem bei der planerischen Abwägung Rechnung getragen werden. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung sind indessen überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen lassen wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 - BVerwG 4 BN 10.07).

Da mit den vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Konfliktanalyse erfolgt, kann auch nicht beurteilt werden, ob ein Konflikttransfer auf nachgelagerte Zulassungsverfahren als zulässig angesehen werden kann. Es wird empfohlen, im Rahmen der Begründung eine Konfliktanalyse zu den Belangen des Immissionsschutzes vorzunehmen und dabei die wesentlichen Emissionen einer PV-Anlage zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, empfehle ich, im Rahmen des Planungsverfahrens das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz
Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

zu beteiligen.

Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:

Keine Einwände und Hinweise.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

M. Ellmer

- Bauordnungsamt / Kreisplanung -



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Stadt Bismark
Bauamt
Breite Straße 11
39629 Bismark (Altmark)

**1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch, Stadt Bismark
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Hohenwulsch“ Stadt Bismark, OT Hohenwulsch**
Stendal, 25.06.2021

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

- Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Anlass der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes und der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Bismark ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage auf Nebenflächen einer ehemaligen Schweinehaltungsanlage. Die Dächer der anliegenden Ställe sind schon mit Solaranlagen bestückt.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Ortschaft Hohenwulsch ist dieser Bereich als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005). Dieser Sachverhalt sollte in den Begründungen zum Bebauungsplan unter Punkt 2.2 Landesentwicklungsplan 2010 und zur Änderung des Flächennutzungsplans unter Punkt 3.2 Landes- und Regionalplanung ergänzt werden.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt eine Inanspruchnahme von ca. 1,1 ha Ackerland und 1,6 ha Grünland mit sehr geringer und geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 32 und 24 Bodenpunkte).

Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden bei der Fortschreibung des Planes ergänzt. Damit kann diese Stellungnahme nicht abschließend sein. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 10.06.2021

Mein Zeichen:

61220/1-77-2021

61220/2-284-2021

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: katrin.krumsieg
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSDL@alff.mule.
sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
<http://lsaurl.de/alffaltmarks>

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 2181000000081001500

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und gegen die damit in Verbindung stehende 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortschaft Hohenwulsch bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Grundsätzlich bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Freiflächen-Solaranlagen.
- Nach § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. In der Altmark ist die Landwirtschaft der Hauptwirtschaftsfaktor. Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nur im begründeten Ausnahmefall zulässig.
- Nach § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Die Notwendigkeit der Umwandlung der Landwirtschaftsfläche in eine Photovoltaik-Freiflächenanlage wird in den vorliegenden Unterlagen nicht begründet.
- Nach § 1 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84 und 85 des LEP 2010 LSA bzw. die Grundsätze 40 und 41 des 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA):
 - Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
- Das für die Freiflächen-Solaranlage überplante Grünland wurde laut GIS Luftbild 1992 - 1994 als Lager- und Abstellplatz und Standorte für Siloanlagen genutzt. Ob auf diesen Flächen die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung noch nachwirkt (Voraussetzung für die Anerkennung als Konversionsfläche nach EEG) wird in den Unterlagen nicht dargestellt.
- LEP 2010 LSA, Grundsatz 115:
 - „Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.“
- In den Unterlagen fehlt eine Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Stadt Bismark, ob andere Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaeignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.

Die Stadt Bismark sollte unter Berücksichtigung § 15 des LwG LSA und des § 1a Abs. 2 BauGB die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für die Freiflächen-Solaranlage begründen. Die schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen Nutzung ist für die überplanten Grünlandflächen darzustellen.

In einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Stadt Bismark sollte nachgewiesen werden, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen (Erstellung eines gesamtstädtischen Photovoltaik-Konzepts).

Allgemeiner Hinweis:

- Punkt 2d des Umweltberichts zur Änderung des Teilflächennutzungsplans bezieht sich auf ein anderes Vorhaben und sollte korrigiert werden.

Im Auftrag

Krumsieg

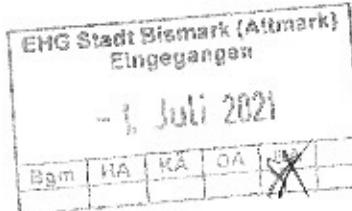


Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D-06114 Halle

Stadt Bismark
Bauamt, Hr. Dähne
Breite Straße 11

39629 Bismark (Altmark)



Dr. Götz Alper
Abteilung Archäologie
Gebietsreferent
Landeshauptstadt Magdeburg,
Landkreise Börde und Stendal
Telefon: 039292 / 6998-14
Telefax: 039 292 / 6998-50
galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de

Vorhaben: **1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft
Hohenwulsch, Ortsteil Hohenwulsch, Stadt Bismark (Altmark)**

Ihre E-Mail vom: 09.06.2021

Ihr Zeichen: -

29.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege;
die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

Unser Zeichen
21-14422 / Alp

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.
Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altstedtland. In der Umgebung
kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Jungsteinzeit, der
Bronzezeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters von
regionaler und überregionaler Bedeutung zutage, u.a. ein bronzezeitlicher
Hortfund.

Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie
analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen bestehen begründete
Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale
entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten
Jahren gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle
archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst
bei Tiefbaumaßnahmen zum Vorschein.

Aus diesem Grund, und vor allem um Verzögerungen und Baubehinderungen
im Bauablauf durch derartige Funde und Befunde auszuschließen, muss aus
facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives
Untersuchungsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. § 14 (9) DenkSchG LSA.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF 1810
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA abzustimmen.

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lida.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. G. Alper

Anlage: -

Verteiler: - Landkreis Stendal, Untere Denkmalschutzbehörde
- LDA Abt. 2 (Fr. Schier, per E-Mail)

Von: Erik Dähne erik.daehne@stadt-bismark.de
Betreff: WG: VORENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil
Hohenwulsch, Stadt Bismark (Altmark)
Datum: 15. Juni 2021 um 17:24
An: Volker Herger info@planung-herger.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erik Dähne

Stadt Bismark (Altmark)
Bauamtsleiter
Breite Straße 11
39629 Bismark
Tel.: 039089-976 50
Fax: 039089-2137
E-Mail: erik.daehne@stadt-bismark.de

Diese E-Mail und alle Anhänge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail and any attached files may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Uwe Heinecke [<mailto:heinecke.uhv-jeetze@gmx.de>]
Gesendet: Dienstag, 15. Juni 2021 09:06
An: erik.daehne@stadt-bismark.de
Cc: UHV.Milde-Biese@t-online.de
Betreff: AW: VORENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil
Hohenwulsch, Stadt Bismark (Altmark)

Sehr geehrter Herr Dähne,

vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Im Vorhabensgebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, so dass die Belange des Unterhaltungsverbandes Milde / Biese nicht betroffen sind.

i.A. für den UHV Milde / Biese

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Heinecke

Unterhaltungsverband "Jeetze"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gerstedter Weg 5c
29410 Salzwedel
Tel.:(03901) 423153
Fax : (03901) 3059229
e-Mail: uhv-jeetze@t-online.de
heinecke.uhv-jeetze@gmx.de

Von: UHV.Milde-Biese@t-online.de [<mailto:UHV.Milde-Biese@t-online.de>]
Gesendet: Donnerstag, 10. Juni 2021 08:06
An: jeetze, UHV <heinecke.uhv-jeetze@gmx.de>
Betreff: WG: VORENTWURF der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil
Hohenwulsch, Stadt Bismark (Altmark)

-----Original-Nachricht-----

Von: Erik Dähne erik.daehne@stadt-bismark.de
Betreff: WG: Vorentwurf 1. Änderung Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil Hohenwulsch, Stadt Bismark
(Altmark)
Datum: 15. Juni 2021 um 17:22
An: Volker Herger info@planung-herger.de

Hallo Herr Herger,

ich leite die SN weiter.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Erik Dähne

Stadt Bismark (Altmark)
Bauamtsleiter
Breite Straße 11
39629 Bismark
Tel.: 039089-976 50
Fax: 039089-2137
E-Mail: erik.daehne@stadt-bismark.de

Diese E-Mail und alle Anhänge enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren
Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die
unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

This e-mail and any attached files may contain confidential and/or privileged information. If you are
not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender
immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the
material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Kittel, Klaus-Dieter [mailto:Klaus-Dieter.Kittel@lwa.sachsen-anhalt.de]

Gesendet: Montag, 14. Juni 2021 14:03

An: 'erik.daehne@stadt-bismark.de'

Betreff: Vorentwurf 1. Änderung Teilflächennutzungsplan der Ortschaft Hohenwulsch, Ortsteil
Hohenwulsch, Stadt Bismark (Altmark)

Sehr geehrter Herr Dähne,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g.
Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten
Flächennutzungsplan
vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem
Zusammenhang
insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007,
BGBl. Teil I S. 666)
sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70